

Emissionsbedingungen

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Emissionsbedingungen

€ 150.000.000 3,00 % Inhaberschuldverschreibungen fällig 19. Mai 2026

ISIN: DE000A351PS7 /

WKN: A351PS

§ 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) („**Emittentin**“) begebene Emission von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00 ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“), hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg. Ein Recht der Gläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 19. Mai 2023 einschließlich („**Zinslaufbeginn**“) an bis zum Tag der Endfälligkeit (wie in § 3 Absatz (1) definiert) ausschließlich mit 3,00% p.a. für jede Zinsperiode verzinst. „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (2) Die Zinsen sind vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention jeweils jährlich nachträglich am 19. Mai der Jahre 2024 bis 2026, erstmalig am 19. Mai 2024 (jeweils ein „**Zinstermin**“) zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird „Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)“ bezeichnet). In diesem Fall hat der Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Anpassung. „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das T2-System („T2“) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet und CBF betriebsbereit ist, die betreffenden Zahlungen in Euro auszuführen.

„T2“ ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.

- (3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- (4) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Festsetzungszeitraum ist bzw. dem Festsetzungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (1) Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Festsetzungszeitraum ist, die Summe aus:
 - (a) der Anzahl der Tage im betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Festsetzungszeitraum fallen, in dem er beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (b) der Anzahl der Tage im betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Festsetzungszeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden
(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).

„Festsetzungszeitraum“ bezeichnet jede Periode ab dem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

„Feststellungstermin“ bezeichnet den Zinslaufbeginn und den jeweiligen Zinstermin.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am 19. Mai 2026 („**Endfälligkeit**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängern sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen und die Verzinsung nicht.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Mainz. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.